

# Die Genossenschaft

Rechtliche Betrachtung

Rechtsanwalt

Michael Weimer

# Zweck

## Förderung

- des Erwerbs oder
- der Wirtschaft der Mitglieder
- oder deren sozialen oder
- kulturellen Belange **mittels  
gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs**

# Gründung

- mindestens 3 Mitglieder, die
- eine schriftliche Satzung festlegen müssen,
- keine notarielle Beurkundung
- Gründungsprüfung
- Entstehung durch Eintragung in  
Genossenschaftsregister

# Rechtsfähigkeit

- als juristische Person rechtsfähig
- Die Genossenschaft kann also Trägerin von Rechten und Pflichten sein

# Kapital

- kein festes Kapital
- jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen
- kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil

# Firma

- Sach- oder Personen- auch Phantasiefirma
- Zusatz „eingetragene Genossenschaft“
- oder „eG“

# Gesellschaftsvermögen - Haftung

- eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person, getrennt von Vermögen der Mitglieder
- Nur Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern
- für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar

# Gesellschafterwechsel

- keine geschlossene Mitgliederzahl,
- Ein- und Austritt möglich
- Eintritt mit Zustimmung der eG
- Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist

# Beendigung der Mitgliedschaft

- Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens,
- auch Teilübertragungen möglich
- Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich

# Auseinandersetzung

- Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung des Geschäftsguthabens nach besonderer Maßgabe der Satzung

# Organe

- Vorstand (mindestens 2 Personen),  
Aufsichtsrat (mindestens 3 Personen)
- und Generalversammlung,
- für Genossenschaften mit nicht mehr als 20  
Mitgliedern: Vorstand (1 Person)  
Aufsichtsrat fakultativ

# Geschäftsführung und Vertretung

- Gesamtgeschäftsführung des Vorstandes, aber abdingbar
- Gesamtvertretung des Vorstandes, aber abdingbar

# Kontroll- und Informationsrechte

- Kontrollrechte nur über den gewählten Aufsichtsrat,
- Auskunftsrecht jedes Mitglieds nur in der Generalversammlung
- 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen

# Willensbildung - Beschlüsse

- jedes Mitglied hat eine Stimme,
- Beschlussfassung in Generalversammlung
- grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit
- abweichende Satzungsregelungen möglich

# Rücklagen

- gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich, sonstige Ergebnisrücklagen möglich
- Satzung regelt Mindestdotierung

# Gewinn- und Verlustverteilung

- Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung,
- Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rücklagen nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen

# Prüfungspflicht

- gesetzliche Prüfung durch Geno.verband
- im Interesse der Mitglieder, keine Prüfung des Jahresabschlusses und Einbeziehung
- der Buchführung und des Lageberichts bei kleinen eGs

# Beratung und Betreuung

- durch Genossenschaftsverband
- insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten

# Publizität

- Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Aufsichtsratsberichts zum Genossenschaftsregister,
- Veröffentlichungspflicht nur für große Genossenschaften,
- Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger einsehbar für jedermann

# Auflösung und Beendigung

- Auflösung z. B. durch Beschluss der Generalversammlung, Zeitablauf,
- Liquidation erfolgt in der Regel durch Vorstand aufgrund gesetzlicher Vorschriften

# Auflösung und Beendigung 2

nach Beendigung der Liquidation:

- Anmeldung des Erlöschens der Firma
- Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder nach Ablauf eines Sperrjahres

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !

Kontakt: Michael Weimer

E-MAIL: [weimer@walena-leipold.de](mailto:weimer@walena-leipold.de)